

# Statuten der Ludothek Bürglen

## *I. Name, Sitz und Zweck*

### Art. 1

Unter der Bezeichnung Ludothek Bürglen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bürglen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Der Verein betreibt eine Ludothek in Bürglen und fördert das Spielen.

## *II. Mitgliedschaft*

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche oder juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei vorzeitigem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.

## *III. Organe*

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisoren/innen

### *Mitgliederversammlung*

### Art. 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- Abnahme von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

### Art. 6

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen. Die an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

#### Art. 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Änderungen der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### *Vorstand*

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Arbeitsgruppen sind durch je einen Vertreter / eine Vertreterin im Vorstand vertreten.

#### *Arbeitsgruppen*

#### Art. 9

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

#### *Revisoren/innen*

#### Art. 10

Die Revisoren/innen kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

### *IV. Rechnungswesen*

#### Art. 11

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.--.

Der Vorstand

*Diese Statuten vom 26.08.1992 wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.09.2014 letztmals geändert.*